



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ludwig Hartmann, Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 10.01.2022

### **Zum Verhalten des Landratsamts Landsberg am Lech bei der Anzeige einer Demonstration des Bündnisses „Landsberg bleibt bunt“**

Nach Presseberichten des Landsberger Tagblatts und der Augsburgener Allgemeinen vom 08.01.2022 und vom 10.01.2022 und den Onlinemedien des Kreisboten lehnte am 07.01.2022 das Landratsamt Landsberg am Lech eine Demonstration des Bündnisses „Landsberg bleibt bunt“ für den 10.01.2022 aufgrund des gleichzeitig stattfindenden angeblich „spontanen“ Montagsspaziergangs von Gegnerinnen und Gegnern der Coronaschutzmaßnahmen ab. Ein erneuter Antrag von Seiten des Bündnisses führte schließlich doch zu einer Genehmigung der Demonstration für den 10.01.2022 durch das Landratsamt Landsberg am Lech. Der Beleg zu Frage 4 ist hier zu finden: <https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/pressemitteilungen/detail/eintrag/montags-spaziergaenge-in-landsberg-am-lech/>.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie bewertet Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann die Haltung des Landsberger Landrats, eine ordentlich angezeigte Demonstration wegen eines sogenannten „spontanen“, wöchentlich stattfindenden Montagsspaziergangs zunächst keine Zulassung zu erteilen? ..... 2
2. Ist das Verhalten des Landratsamts Landsberg am Lech in diesem Fall deckungsgleich mit der rechtlichen Auffassung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, dass regelmäßige und im Internet beworbene Zusammenkünfte unter freiem Himmel als Spontandemonstrationen eingestuft werden? ..... 2
3. Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, auf welche rechtliche Grundlage sich das Landratsamt Landsberg am Lech bei seiner Ablehnung der ersten ordentlich angezeigten Demonstration des Bündnisses „Landsberg bleibt bunt“ bezieht? ..... 2
4. Konnte das Landratsamt Landsberg am Lech nach Kenntnis der Staatsregierung bei der Entscheidung über die ordentlich angezeigte Demonstration des Bündnisses „Landsberg bleibt bunt“ in seiner Gefahrenprognose eine nicht angemeldete Versammlung in die Abwägung einfließen lassen, über die das Landratsamt selbst in einer Pressemitteilung vom 07.01.2022 die Auffassung vertrat, dass bei den „spontanen“, wöchentlich stattfindenden Montagsspaziergängen „derzeit nicht genügend Anhaltspunkte für eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ vorlägen? ..... 2
5. Beabsichtigt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration den Landrat des Landkreises Landsberg am Lech in Zukunft auf die Einhaltung des Demonstrationsrechts verschiedener Interessensgruppierungen zum gleichen Zeitpunkt und am gleichen Ort hinzuweisen? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6. Liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vergleichbare Fälle in Bayern vor, bei denen ordentlich angezeigte Demonstrationen untersagt wurden, weil zeitgleich am selben Ort eine Spontandemonstration stattfinden könnte? ..... 3

## Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
vom 01.02.2022

1. **Wie bewertet Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann die Haltung des Landratsamts Landsberg am Lech, eine ordentlich angezeigte Demonstration wegen eines sogenannten „spontanen“, wöchentlich stattfindenden Montagsspaziergangs zunächst keine Zulassung zu erteilen?**

Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen keiner behördlichen „Zulassung“. Gemäß Art. 13 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) besteht lediglich die Pflicht, geplante Versammlungen vorher bei der Versammlungsbehörde anzuzeigen.

Der in der Anfrage thematisierte „Montagsspaziergang“ in Landsberg am Lech wurde allerdings von den Veranstaltern bewusst bei der zuständigen Versammlungsbehörde des Landratsamts Landsberg am Lech nicht als Versammlung angezeigt, obwohl er geplant und in den einschlägigen Social-Media-Plattformen beworben wurde. Die Versammlung der Initiative „Landsberg bleibt bunt“ wurde hingegen ordnungsgemäß vorher bei der Versammlungsbehörde angezeigt. Nach der Versammlungsanzeige sollte sich letztere Versammlung als Blockade gegen den „Spaziergang“ richten. Die Versammlungsbehörde gelangte vor diesem Hintergrund im Rahmen einer Gefahrenprognose zu dem Schluss, dass von den beiden Versammlungen unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausginge und es zu Verletzungen von Rechtsgütern käme, wenn beide Versammlungen aufeinanderträfen. Um diese Gefahren zu verringern, schlug die Versammlungsbehörde als „Kompromiss“ die Durchführung einer stationären Versammlung vor, woraufhin die Initiative „Landsberg bleibt bunt“ die Versammlungsanzeige zurückzog und eine neue Versammlung anzeigte, die in Form einer Menschenkette entlang der Laufroute des „Montagsspaziergangs“ abgehalten werden sollte. Im Rahmen eines weiteren Kooperationsgesprächs erklärte sich die Initiative „Landsberg bleibt bunt“ mit der Durchführung einer stationären Versammlung einverstanden. Eine Untersagung der Versammlung von „Landsberg bleibt bunt“ durch die Versammlungsbehörde fand nicht statt.

2. **Ist das Verhalten des Landratsamts Landsberg am Lech in diesem Fall deckungsgleich mit der rechtlichen Auffassung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, dass regelmäßige und im Internet beworbene Zusammenkünfte unter freiem Himmel als Spontandemonstrationen eingestuft werden?**

Nach der zutreffenden Einschätzung des Landratsamts Landsberg am Lech wurden die „Montagsspaziergänge“ nicht als Spontanversammlungen im Sinne des Art. 13 Abs. 4 BayVersG eingeordnet, die von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Die „Montagsspaziergänge“ stellen regelmäßig stattfindende, geplante Versammlungen unter freiem Himmel dar, die gemäß Art. 13 Abs. 1 BayVersG spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Versammlungsbehörde anzuzeigen sind.

3. **Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, auf welche rechtliche Grundlage sich das Landratsamt Landsberg am Lech bei seiner Ablehnung der ersten ordentlich angezeigten Demonstration des Bündnisses „Landsberg bleibt bunt“ bezieht?**

Die Versammlungsbehörde hat – wie in Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt – die Versammlung nicht abgelehnt.

- 4. Konnte das Landratsamt Landsberg am Lech nach Kenntnis der Staatsregierung bei der Entscheidung über die ordentlich angezeigte Demonstration des Bündnisses „Landsberg bleibt bunt“ in seiner Gefahrenprognose eine nicht angemeldete Versammlung in die Abwägung einfließen lassen, über die das Landratsamt selbst in einer Pressemitteilung vom 07.01.2022 die Auffassung vertrat, dass bei den „spontanen“, wöchentlich stattfindenden Montagsspaziergängen „derzeit nicht genügend Anhaltspunkte für eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ vorlägen?**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist die Gefahrenprognose stets an den Umständen des konkreten Einzelfalls auszurichten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.05.1985 – 1 BvR 233/891 u. a. – Neue Juristische Wochenschrift – NJW 1985, 2395/2398). Es ist daher rechtlich geboten, Geschehen und Auswirkungen der „Montagsspaziergänge“ in die Gefahrenprognose mit einzubeziehen. Insoweit müssen auch mögliche Konflikte bei einem – gegebenenfalls von den Teilnehmern bewusst gewollten – Aufeinandertreffen der beiden Versammlungen in der Gefahrenprognose berücksichtigt werden. Das Landratsamt Landsberg am Lech ging vorliegend davon aus, dass durch ein Aufeinandertreffen im konkreten Fall unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen und auf diese Weise Rechtsgüter verletzt würden. Bei einer solchen Gefahrenprognose ist die Versammlungsbehörde zur Prüfung verpflichtet, welche konkreten Beschränkungen unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts des Veranstalters und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geeignet sind, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung auszuräumen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.03.2001 – 1 BvQ 13/01 – NJW 2001, 2069/2071 f.).

- 5. Beabsichtigt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration den Landrat des Landkreises Landsberg am Lech in Zukunft auf die Einhaltung des Demonstrationsrechts verschiedener Interessensgruppierungen zum gleichen Zeitpunkt und am gleichen Ort hinzuweisen?**

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration unterstützt alle Versammlungsbehörden in Bayern durch fortlaufend aktualisierte Vollzugshinweise zum Versammlungsrecht und bei Bedarf – neben den Regierungen – auch durch eine rechtliche Unterstützung und Beratung im Einzelfall.

- 6. Liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vergleichbare Fälle in Bayern vor, bei denen ordentlich angezeigte Demonstrationen untersagt wurden, weil zeitgleich am selben Ort eine Spontandemonstration stattfinden könnte?**

Eine Untersagung der Versammlung hat es im hier angesprochenen Fall nicht gegeben; hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Im Übrigen erfolgt eine statistische, automatisierte Erfassung von Sachverhalten im Sinne der Fragestellungen bei der Bayerischen Polizei nicht. Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung der Frage erfolgen.

Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung polizeilicher Akten und Datenbestände bei Dienststellen der Bayerischen Polizei erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.